

## Strukturierte Finanzierungen News aus dem Bereich geschlossene Fondsgestaltungen



### Regulierung

#### AIFM-Umsetzungsgesetz

Das BMF hat am 20.07.2012 den lang erwarteten Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der AIFM-Richtlinie in das deutsche Recht (AIFM-Umsetzungsgesetz) veröffentlicht. Das Gesetz soll in Deutschland am 22.07.2013 in Kraft treten.

Mit dem AIFM-Umsetzungsgesetz wird ein neues Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) geschaffen, das unter Aufhebung des Investmentgesetzes (InvG) die umfassende Regulierung kollektiver Anlagevehikel vorsieht. Ziel ist die Schaffung eines weitgehend geschlossenen Regelwerks im Investmentbereich für geschlossene und offene Fonds sowie für deren Manager. In einer Sonderbeilage zu diesem Newsletter informieren wir Sie demnächst über erste ausgewählte Eckpunkte und Problembereiche.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie außerdem auf unsere geplante Veranstaltungsreihe zu diesem Thema hinweisen. Die Einladung inkl. Anmeldefax zur Veranstaltung erhalten Sie in Kürze.

#### EU-Kommission: Mehr Schutz für Kleinanleger

Kleinanleger sollen künftig Risiken von Angeboten für eine Geldanlage oder für Versicherungen besser erken-

nen können, bevor sie einen Vertrag unterschreiben. Dafür legte die EU-Kommission am 03.07.2012 ein Gesetzespaket vor, über das nun EU-Ministerrat und Europäisches Parlament beraten werden. Das Paket besteht aus drei Gesetzgebungsvorschlägen: Einem Vorschlag für eine Verordnung über Basisinformationsblätter für Anlageprodukte, einer Überarbeitung der Richtlinie über die Versicherungsvermittlung und einem Vorschlag zur Verbesserung des Schutzes von Anlegern, die Anteile an Investmentfonds kaufen.

### Gesetzgebung

#### Jahressteuergesetz 2013

Anfang Juli 2012 hat der Bundesrat zum Bundestagsentwurf des Jahressteuergesetz 2013 Stellung genommen. Unverändert bleibt demnach die Ausdehnung des Fremdvergleichs (arm's length principle) nach § 1 AStG auf Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften. Dagegen wird die vom Bundestag vorgesehene Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Jahresabschlüsse, Buchungsbelege und Rechnungen von zehn auf acht Jahre abgelehnt. Des Weiteren regt der Bundesrat an, gesetzgeberische Maßnahmen zur Verhinderung von steuerlichen Gestaltungen durch Berücksichtigung von Verlusten aus einer Beteiligung an einer ausländischen Personengesellschaft im Rahmen des negativen Progressionsvorbehalts zu prüfen.



Die zweite und dritte Lesung im Bundestag ist voraussichtlich für den 26.10.2012 vorgesehen, die abschließende Beratung im Bundesrat für den 23.11.2012.

### Rechtsprechung

#### Wirtschaftsrecht

##### **Zurechnung der Aufklärungspflichtverletzung des Anlagevermittlers an Gründungsgesellschafter**

*BGH-Urteil v. 14.05.2012 II ZR 69/12 (DB 2012, 1565; DStR 2012, 1521)*

Der BGH hat entschieden, dass der Gründungsgesellschafter, der sich zu den vertraglichen Verhandlungen über den Beitritt eines Anlegers zu einer Fondsgesellschaft eines Vertriebs bedient und diesem oder von diesem eingeschalteten Untervermittlern die geschuldete Aufklärung der Beitrittsinteressenten überlässt, für deren unrichtige oder unzureichende Angaben haftet.

Der BGH urteilte, dass eine Zurechnung von Beraterverhalten dann möglich sei, wenn sich die Treuhandgesellschaft eines Vertriebes bedienen würde auch ohne diesen direkt zu kontrollieren und einen Prospekt zur Erfüllung ihrer eigenen Aufklärungspflichten an die Hand gebe. Wenn der Vertrieb dann weitere Zusagen machen würde, die über den Prospektinhalt hinausgingen, könne sich die Gesellschaft nicht darauf berufen, sie habe dies im Prospekt anders dargestellt. Sie müsse sich vielmehr das fehlerhafte Verhalten zurechnen lassen.

##### **Prospekthaftung bei Prognosefehlern – hier: Höhe der Nettodurchschnittsverzinsung**

*BGH-Urteil v. 23.04.2012 II ZR 75/10 (NZG 2012, 789)*

Tritt eine im Prospekt prognostizierte Entwicklung nicht ein (hier: Höhe der Nettodurchschnittsverzinsung), liege darin nur dann ein haftungsbegründender Prospektfehler, wenn die Prognose nicht durch sorgfältig ermittelte Tatsachen gestützt und – aus ex ante-Sicht – nicht vertretbar ist. Wie der BGH ausführt, genügt der Anspruch-

steller seiner Darlegungslast nicht, wenn er lediglich vorträgt, dass die Prognose sich nicht erfüllt hat.

##### **Anspruch des mittelbaren Fondsgesellschafters gegen den Treuhänder auf Auskunft über die Mitgesellschafter**

*OLG München, Urteil v. 12.03.2012 19 U 4227/11 – Rev. eingelegt (Az. des BGH: II ZR 166/12)*

Der Kläger war als Treuhandkommanditist mittelbar an einem Medienfonds beteiligt und begehrte Auskunft über Namen und Anschriften seiner Mitgesellschafter. Das OLG München bestätigte die Ansicht der Vorinstanz, wonach dem Kläger ein entsprechender Anspruch zustehe und ließ die Revision wegen grundlegender Bedeutung der Rechtssache zu.

Für den hier vorliegenden Fall, in dem die mittelbaren Gesellschafter im Innenverhältnis keine Innen-GbR bilden, bedürfe das Vorliegen eines Auskunftsanspruchs noch einer höchstrichterlichen Klärung (für den Fall einer Innen-GbR, vgl. BGH-Urteil 11.01.2011 II ZR 187/09; Strukturierte Finanzierungen 2/2011).

##### **Bonitätsprüfung des Folgegesellschafters einer Publikums-Gesellschaft**

*LG Dessau-Roßlau, Urteil v. 08.05.2012 2 O 240/11 – rechtskräftig*

Das LG Dessau-Roßlau hat entschieden, dass eine Publikums-Gesellschaft in der Rechtsform einer GbR die Zustimmung zur Übertragung des Gesellschaftsanteils eines Gesellschafters dann wirksam verweigern kann, wenn der Folgegesellschaftler über keine ausreichende Bonität verfügt. Die gelte auch dann, wenn die Einlage bereits geleistet sei.

#### Einkommensteuer

##### **Bauzeitzinsen können auch bei Überschusseinkunftsarten Herstellungskosten sein**

*BFH-Urteil v. 23.05.2012 IX R 2/12 (DStR 2012, 1380)*

Der BFH hat entschieden, dass analog zu Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften auch Steuerpflichtige, die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen, Bauzeitzinsen während der Herstellungsphase nach § 255 Abs. 3 Satz 2 HGB in die Herstellungskosten des Gebäudes einbeziehen dürfen. Voraussetzung hierfür sei allerdings, dass die Zinsen nicht als (vorab entstandene) Werbungskosten gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 EStG abziehbar waren.

Dies war im vorliegenden Fall gegeben, da der Steuerpflichtige während der Bauphase noch keine Vermie-



tungsabsicht hatte und daher die Zinsen nicht als Werbungskosten abziehen durfte. Gleichwohl könne er sie aber dann in die Herstellungskosten einbeziehen und im Wege der AfA als Werbungskosten von den später erzielten Mieteinnahmen abziehen.

***Inlandsbezug in § 6b Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG als Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht***

*FG Niedersachsen, Urteil v. 01.12.2011 6 K 435/09 – Rev. eingelegt (Az. des BFH: I R 3/12)*

Die Auffassung, Reinvestitionsgüter i.S.d. § 6b EStG müssten im Inland belegen sein, wird nach Ansicht des FG Niedersachsen vom Wortlaut der gesetzlichen Regelung nicht gedeckt. Auch Wirtschaftsgüter im Ausland könnten aufgrund wirtschaftlich-funktionaler Gesichtspunkte zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehören. § 6b Abs. 4 S. 2 Nr. 3 EStG erfordere keine Zugehörigkeit des Reinvestitionsguts zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte, sondern zu einer Betriebsstätte im Gemeinschaftsgebiet.

***Einkünfte aus Kapitalvermögen aufgrund von Zahlungen aus einfachem Genussrecht***

*FG München, Urteil v. 29.03.2011 12 K 3991/09 – Rev. eingelegt (Az. des BFH: VIII R 20/11)*

Vorliegend hatte das FG München über die Einkünftequalifikation einer bei Beendigung eines Genussrechts erfolgten Zahlung zu befinden, wobei dem als GmbH-Geschäftsführer tätigen Kläger durch die Genussrechtsvereinbarung keine einem Gesellschafter vergleichbare Rechtsposition eingeräumt worden war.

Das FG München kam daher zu dem Ergebnis, dass nicht nur die laufenden Zinszahlungen, sondern auch die bei Beendigung des Genussrechtsvertrags gewährte Zahlung als Entgelt für die Kapitalüberlassung zu werten sei und zu Kapitaleinkünften i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG 2004 führe.

**Abgabenordnung**

***Umqualifizierung eines als Veräußerungsgewinn festgestellten Gewinns in laufenden Gewinn bei gewerblichem Grundstückshandel***

*BFH-Urteil v. 18.04.2012 X R 34/10 (DStR 2012, 1327)*

Der BFH hat entschieden, dass die Feststellungswirkung gemäß § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO sich nur auf die gemeinschaftlich verwirklichten Tatbestandsmerkmale bezieht, nicht aber auf solche, die außerhalb der Beteiligung im Bereich der persönlichen Einkunftserzielung liegen.

Das Wohnsitz-Finanzamt dürfe daher den Gewinn aus der Veräußerung eines Anteils an einer grundbesitzenden Personengesellschaft auch dann in einen laufenden Gewinn im Rahmen eines vom Kläger betriebenen gewerblichen Grundstückshandels umqualifizieren, wenn er im Feststellungsbescheid als Veräußerungsgewinn bezeichnet wurde.

**Grunderwerbsteuer**

***Anwendung des § 16 Abs. 2 GrEStG bei teilweiser Rückgängigmachung von Erwerbsvorgängen i.S.d. § 1 Abs. 2a GrEStG***

*BFH-Urteil v. 18.04.2012 II R 51/11 (DStR 2012, 1342)*

Nach der Entscheidung des BFH ist § 16 Abs. 2 GrEStG auf einen Erwerbsvorgang nach § 1 Abs. 2a GrEStG anzuwenden, wenn Anteile am Gesellschaftsvermögen vom neuen Gesellschafter auf den alten Gesellschafter ganz oder teilweise zurückübertragen werden und infolgedessen ein Übergang von mindestens 95% der Anteile am Gesellschaftsvermögen im Ergebnis nicht mehr gegeben ist.

Weiter hat der BFH entschieden, dass die Anzeige eines Erwerbsvorgangs nach § 1 Abs. 2a GrEStG nur dann ordnungsgemäß i.S.d. § 16 Abs. 5 GrEStG ist, wenn ihr u.a. diejenigen Rechtsvorgänge eindeutig und vollständig entnommen werden können, die den Tatbestand nach § 1 Abs. 2a GrEStG ausgelöst oder zur Tatbestandsverwirklichung beigetragen haben. Grundstücksbezogene Angaben seien dagegen nach Ansicht des BFH – unter Abänderung seiner bisherigen Rechtsprechung – nicht erforderlich.



### Finanzverwaltungsanweisungen

#### Einkommensteuer

##### **Anwendung des § 7g EStG auf Photovoltaikanlagen, deren Strom nicht vollständig in das allgemeine Stromnetz eingespeist wird**

OFD Niedersachsen, Verfügung v. 26.03.2012 S 2183b-42-St 226 (DStR 2012, 1185)

Entsprechend der OFD Niedersachsen spricht die Verwendung des durch eine Photovoltaikanlage produzierten Stroms zu mehr als 10% für private Zwecke, nicht gegen die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags. Die OFD Niedersachsen weist ausdrücklich darauf hin, dass im Zusammenhang mit dieser Verfügung nicht mehr an der im BMF-Schreiben v. 08.05.2009 (IV C 6 S2139-b/07/10002) vertretenen Rechtsauffassung festgehalten wird.

#### Internationales Steuerrecht

##### **Vermietung, Selbstnutzung und Veräußerung von in Spanien belegenen Grundstücken**

OFD Frankfurt am Main, Verfügung v. 16.05.2012 S 1301 A – ES.08 – St56 (DStR 2012, 1345)

Die OFD Frankfurt beschäftigt sich in der Verfügung mit der steuerlichen Erfassung von Einkünften aus spanischem Grundbesitz bei in Deutschland ansässigen Personen. In dem mit Spanien bestehenden DBA werde die Doppelbesteuerung abweichend von der Mehrzahl der anderen deutschen DBA durch Anrechnung der in Spanien gezahlten Steuer vermieden. Die Veräußerung eines in Spanien belegenen Grundstücks könne sowohl im Ansässigkeitsstaat Deutschland als auch im Belegenheitsstaat Spanien zu steuerpflichtigen Einkünften führen. Das Besteuerungsrecht stehe auch hier beiden Staaten zu.

Entgegen der bisherigen Verwaltungsauffassung haben das FG Münster (Urteile v. 16.02.2009 und v. 23.06.2010) und der BFH (Urteil v. 19.05.2010 I B 191/09) entschieden, dass die Doppelbesteuerung nicht

durch Anrechnung der in Spanien gezahlten Steuer vermieden werden kann, da Art. 23 Abs. 1 Buchst. b, Doppelbuchst. ee DBA-Spanien keinen Bezug auf Art. 13 Abs. 1 DBA-Spanien nehme.

Dieser Auffassung haben sich die Leiter der Außensteuerreferate der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder angeschlossen. Somit sei in allen noch offenen Fällen die Doppelbesteuerung durch Anwendung der Freistellungsmethode zu vermeiden.

### Aufsätze

##### **Das Vermögensanlagen-Informationsblatt: neue Dokumentationsanforderungen im Bereich geschlossener Fonds**

(Michael Rinas/Alexandra Pobortscha, BB 2012, 1615)

Das am 12.12.2011 verkündete Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts führte für Vermögensanlagen zum 01.06.2012 das Vermögensanlagen-Informationsblatt („VIB“) ein. Der Beitrag skizziert die wesentlichen rechtlichen Strukturmerkmale und gibt Hinweise zur praktischen Gestaltung der VIB.

##### **Photovoltaik einmal anders – Der gewerbesteuerliche Zerlegungsmaßstab bei Solaranlagen**

(Jens Stöbener/Christoph Gach, DStR 2012, 1376)

Die Autoren befassen sich mit der Frage, nach welchem gewerbesteuerlichen Zerlegungsmaßstab Solaranlagen zu behandeln sind, während die Zerlegung bei Windenergieanlagen in § 29 GewStG normativ verankert ist. Da die Zerlegung nach Arbeitslöhnen aus Sicht der Autoren zu unsachgemäßen Ergebnissen führt, bleibt derzeit die Möglichkeit einer individuellen Vereinbarung nach § 33 GewStG.

Die Autoren gehen jedoch davon aus, dass aufgrund der vergleichbaren Situation von Windkraftanlagen und Solaranlagen die gewerbesteuerliche Zerlegung bei Solaranlagen analog § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG vorzunehmen ist, was u.a. auch vom Bundesrat im Zusammenhang mit seiner Zustimmung zum BeitrRLUMSG gefordert wurde.

##### **Transparenz der vermögensverwaltenden Personengesellschaft im Erbschaftsteuerrecht – Zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals der Unmittelbarkeit i.S.d. § 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG**

(Christoph Felten, DStR 2012, 1218)

Der Autor beschäftigt sich in seinem Aufsatz mit dem Urteil des FG Köln v. 16.11.2011 (vgl. Strukturierte



Finanzierungen 4/2012) und kommt zu dem Ergebnis, dass dem Urteil des FG Köln sowohl im Ergebnis als auch in den Entscheidungsgründen vollumfänglich zuzustimmen sei. Zwar sei das Urteil noch zu § 13a ErbStG in der bis zum 31.12.2008 geltenden Rechtslage ergangen, das Tatbestandsmerkmal „unmittelbar“ sei im Rahmen der Erbschaftsteuerreform aber nicht geändert worden, weshalb das Urteil auch auf § 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG übertragen werden könne.

**Das neue DBA-Luxemburg: Bestandsaufnahme und erste Folgerungen für die Beratungspraxis**

(Daniel Käshammer/Achim Kestler, *IStR* 13/2012, 477)

**Das neue Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg**

(Eric Fort/Jan Neugebauer/Clemens Willvonseder, *IWB* 11/2012, 391)

Die Autoren geben zunächst einen kurzen Überblick über einige wesentliche Änderungen des neuen DBA (vgl. Strukturierte Finanzierungen 5/2012), u.a. über die geänderten Quellenbesteuerungen auf Dividenden sowie die geänderten Regelungen in Bezug auf Dividenden und Zinsen, die auf „Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, einschließlich der Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter oder der Einkünfte aus partiarischen Darlehen oder Gewinnobligationen“, beruhen.

In einer Detailanalyse untersuchen Käshammer/Kestler ausgewählte, praktisch relevante Problembereiche. U.a. werden die Änderungen bei der Veräußerung von Anteilen an Immobiliengesellschaften, die Einführung eines Aktivitätsvorbehalts für die Anwendung der Freistellungsmethode und die Einführung eines Korrespondenzprinzips für Schachteldividenden thematisiert.

Die Änderungen im Hinblick auf die Dividendenbesteuerung stellen aus Sicht von Fort/Neugebauer/Willvons-

eder eine deutliche Verbesserung dar. Aufgrund der Einführung einer Klausel betreffend die Besteuerung von Immobiliengesellschaften sehen die Autoren bedeutende Konsequenzen für die steuerliche Strukturierung von grenzüberschreitenden Immobilieninvestitionen, auch im Fall bereits bestehender Investitionen.

**Vertragsrecht, Formvorschriften und typische Belastung durch Gebühren, Abgaben und Steuer: Der Erwerb von Immobilien in Italien**

(Andreas Gruber, *IWB* 11/2012, 418)

Das italienische Immobilienrecht unterscheidet sich grundsätzlich vom deutschen Recht, da i.d.R. schon der Kaufvertrag konstitutiven Charakter hat. Der Autor gibt einen Überblick über den Kaufvertrag, die Bedeutung und Wirkung des Vorvertrags, die Mitwirkung und Kosten des Notars, die Register sowie die bei Erwerb anfallenden Steuern in Italien.

**Neuerungen im italienischen Steuerrecht 2011–2012 (Teil I und Teil II)**

(Siegfried Mayr/Robert Frei, *IWB* 10/2012, 364 und 12/2012, 438)

**Italien: Grundsteuer auf in- und ausländische Immobilien**

(Johannes Kippenberg, *IStR-LB* 13/2012, 77)

Siegfried/Mayr behandeln die wichtigsten steuerlichen Aspekte der Maßnahmen-Pakete der Regierung Berlusconi und der Regierung Monti, wobei steuerliche Maßnahmen im Unternehmensbereich in Teil I und jene im Nicht-Unternehmensbereich bzw., im Steuerrecht im Allgemeinen in Teil II dargestellt werden. Die Steigerung der Steuereinnahmen wird vor allem im Privatbereich realisiert. Insbesondere durch die Immobiliensteuer IMU (*Imposta municipale propria*) und die Vermögenssteuer auf das ausländische Immobilienvermögen wird das Immobilienvermögen erheblich höher besteuert, als bisher. Neben der Einführung neuer Steuern enthalten die Neuerungen einige Maßnahmen zur Senkung der Steuerlast für Unternehmen (u.a. Investitionsanreize, Erhöhung der Abzugsfähigkeit der IRAP für Zwecke der Körperschaftsteuer; großzügigere Regelung bei Verlustvorträgen).

Auch Kippenberg beschäftigt sich in seinem Beitrag mit der neuen IMU.

# Ihr Ansprechpartner

## Ihre Redaktion

Dr. Claudia Pischetsrieder, Tel: +49 (0)89 29036 8424, [cpischetsrieder@deloitte.de](mailto:cpischetsrieder@deloitte.de)

## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [cpischetsrieder@deloitte.de](mailto:cpischetsrieder@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

**Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de)**

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder [kontakt@deloitte.de](mailto:kontakt@deloitte.de) widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder eines der Tochterunternehmen der vorgenannten Gesellschaften (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Finanzen, Investitionen, Recht, Steuern oder in sonstigen Gebieten.

Diese Veröffentlichung stellt keinen Ersatz für entsprechende professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen dar und sollte auch nicht als Grundlage für Entscheidungen oder Handlung dienen, die Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten beeinflussen könnten. Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für über 195.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

© 2012 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand 07/2012